

16.05.97**A - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Markt-
organisation für Obst und Gemüse (EG-Obst- und Gemüse-
Durchführungsverordnung)****A. Zielsetzung**

Die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ist mit der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) umfangreich reformiert und komplett neu gefaßt worden. Durchführungsbestimmungen enthalten u.a. die Verordnungen

- (EG) Nr. 411/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft;
- (EG) Nr. 412/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen;
- (EG) Nr. 659/97 der Kommission vom 16. April 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung für Obst und Gemüse.

Die notwendigen nationalen Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugerorganisationen und der operationellen Programme und Aktionspläne wurden in der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 739) wegen Eilbedürftigkeit zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates auf Grund des § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) befristet für sechs Monate in Kraft

gesetzt. Diese Befristung ist unter Nachholung der Zustimmung des Bundesrates aufzuheben. Weitere Vorschriften, insbesondere zur Änderung der nationalen Durchführungsvorschriften für Marktrücknahmen, sind zu treffen.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates, mit der die erforderlichen nationalen Durchführungsvorschriften zur gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, die auf Grund des MOG zu schaffen sind, unter Ablösung der bisherigen Vorschriften geregelt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Durch die zugrundeliegenden EG-Verordnungen entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Länderebene. Durch die vorliegende Verordnung wird der Verwaltungsaufwand nicht wesentlich erhöht, so daß die Haushalte der Länder und Gemeinden nicht stärker belastet werden.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind durch die vorliegende Verordnung nicht zu erwarten. Allerdings können die zugrundeliegenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts meßbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben, da es sich hier um Regelungen handelt, die zu einer Verringerung der Herstellungskosten führen können. Den Unternehmen entstehen zusätzliche Personalkosten durch die Aufstellung und Verwaltung der vorgesehenen operationellen Programme. Durch die ihnen zufließenden Gemeinschaftsmittel werden die zusätzlichen Kosten zumindest teilweise kompensiert.

16.05.97

A - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Markt-
organisation für Obst und Gemüse (EG-Obst- und Gemüse-
Durchführungsverordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ma 118/97

Bonn, den 16. Mai 1997

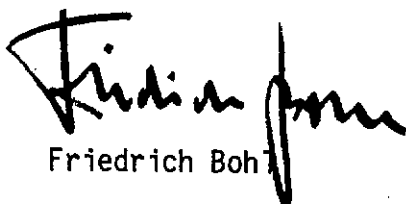
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Markt-
organisation für Obst und Gemüse (EG-Obst- und Gemüse-
Durchführungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohlen

**Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation
für Obst und Gemüse
(EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung)**

VomJuli 1997

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, der §§ 15, 16 und 17 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 31 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich

1. der Erzeugerorganisationen, der Erzeugergruppierungen, der operationellen Programme und der Aktionspläne und
2. der Marktrücknahmen.

**§ 2
Zuständigkeiten**

(1) Zuständig für die Überwachung der Verarbeitung von Erzeugnissen zu Alkohol ist die Bundesfinanzverwaltung.

(2) Im übrigen sind für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte die nach Landesrecht zuständigen Stellen zuständig.

Abschnitt 2

Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen

§ 3

Anerkennung

(1) Abweichend von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 412/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen (ABl. EG Nr. L 62 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Erzeugerorganisationen der Kategorien, die in Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a Nr. i bis iv und vi der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannt werden,

1. die Mindestanzahl der Erzeuger auf 15,
2. der Mindestumfang der vermarktaren Erzeugung im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 412/97 auf
 - a) 10 000 000 Deutsche Mark oder
 - b) 10 000 Tonnen, die jedoch zumindest dem Mindestumfang entsprechen, der sich aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 412/97 ergibt,

festgesetzt.

(2) Die Landesregierungen können, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanzahl der Erzeuger bei der Anerkennung von nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1) bereits anerkannten Erzeugerorganisationen auf sieben Erzeuger,
2. die Mindestanzahl der Erzeuger oder den Mindestumfang der vermarktaren Erzeugung höher als in Absatz 1 vorgesehen,
3. für die vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen strengere Voraussetzungen als in der Verordnung (EG) Nr. 478/97 der Kommission vom 14. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der vorläufigen Anerkennung von Erzeugergruppierungen (ABl. EG Nr. L 75 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt, sowie ergänzende Verpflichtungen

festsetzen. Trifft ein Land Regelungen nach Satz 1, so teilt es diese unverzüglich dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den anderen Ländern mit.

§ 4

Operationelle Programme und Aktionspläne

(1) Außer den in Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich der operationellen Programme, der Aktionspläne, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 62 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung genannten Maßnahmen kann insbesondere die Gewährung von Ruhegehältern oder von ruhegehaltsähnlichen Zahlungen mit Ausnahme von Abfindungen bis zu 50 000 Deutsche Mark je Person, die anlässlich eines Zusammenschlusses von Erzeugerorganisationen an ausscheidende Beschäftigte gezahlt werden, nicht Gegenstand eines operationellen Programms sein.

(2) Die Landesregierungen können, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, durch Rechtsverordnung die in Artikel 6 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 genannte Frist für Anträge auf Änderung der operationellen Programme und Aktionspläne bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres verlängern.

Abschnitt 3

Marktrücknahmen

§ 5

Durchführung der Rücknahme

(1) Die Meldung nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/97 der Kommission vom 16. April 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 100 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung umfaßt neben den dort genannten Angaben auch die Angabe des Ortes der Rücknahme und des vorgesehenen Verwendungszweckes. Die Meldung bedarf der Schriftform.

(2) Die für die Rücknahme vorgesehenen Erzeugnisse müssen während der in Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/97 genannten Frist an dem mitgeteilten Ort der Rücknahme verbleiben, längstens jedoch, bis die Prüfung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle vorgenommen worden ist.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Überwachung Anordnungen über die Durchführung der Rücknahme von Erzeugnissen aus dem Markt und die Verwertung entnommener Erzeugnisse treffen. Sie kann insbesondere

1. besondere Aufzeichnungen,
2. weitere Angaben und Nachweise über die Rücknahme und
3. die Denaturierung der Erzeugnisse vor deren Abgabe zur Verwendung in frischem Zustand als Futtermittel

verlangen.

§ 6

Wohltätigkeitseinrichtungen

(1) Wohltätigkeitseinrichtungen werden auf Antrag zum Bezug von aus dem Markt genommenen Erzeugnissen anerkannt, wenn sie den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Voraussetzungen entsprechen.

(2) Die kostenlose Verteilung aus dem Markt genommener Erzeugnisse durch Wohltätigkeitseinrichtungen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist von der Wohltätigkeitseinrichtung der nach Landesrecht zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige enthält insbesondere eine vorläufige Aufstellung der in Anhang VI Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 659/97 vorgesehenen Angaben sowie einen Zeitplan für den Ablauf der Verteilung. Die Verteilung der Erzeugnisse nach Satz 1 darf erst nach der Erteilung der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erfolgen.

(3) Erzeugerorganisationen dürfen die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse den Wohltätigkeitseinrichtungen nur gegen Ausstellung einer Übernahmebescheinigung überlassen.

(4) Nach Abschluß jeder kostenlosen Verteilung übermitteln die Wohltätigkeitseinrichtungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle die Angaben gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 659/97.

§ 7

Destillation

(1) Wer beabsichtigt, aus dem Markt entnommene Erzeugnisse zu destillieren, hat dies mindestens fünf Tage vor Beginn des Einmaischens dem nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Ersten Teils des Gesetzes über das Branntweinmonopol und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. Er hat ferner die Beendigung und jede Unterbrechung der Destillation anzuzeigen.

(2) Die Überwachung bei der Destillation richtet sich nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Ersten Teils des Gesetzes über das Branntweinmonopol und den zu ihrer Ausführung

erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Das zuständige Hauptzollamt kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Überwachung Anordnungen über nähere Einzelheiten treffen.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle stellt den Mindestalkoholgehalt auf Grund einer Untersuchung der Bundesfinanzverwaltung fest; die für die Untersuchung erforderlichen Proben werden von der Bundesfinanzverwaltung amtlich entnommen. Wer aus dem Markt entnommene Erzeugnisse destilliert, trägt die Auslagen für die Untersuchung zur Feststellung des Mindestalkoholgehaltes, einschließlich der Auslagen für die Entnahme, Verpackung und Beförderung der Proben.

§ 8

Kompostierung und biologischer Abbau

Wer beabsichtigt, aus dem Markt genommene Erzeugnisse zu kompostieren oder in anderer Weise biologisch abzubauen, hat die Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen.

Abschnitt 4

Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflichten

§ 9

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Erzeuger, Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie alle natürlichen und juristischen Personen, die aus dem Markt genommenes Obst und Gemüse zur weiteren Verwendung übernehmen, sind verpflichtet, zum Zwecke der Überwachung den zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständigen Stellen dies verlangen.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unter-

lagen, Aufzeichnungen, Belege oder Bücher für die Dauer von sieben Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren.

§ 10

Meldepflichten

(1) Erzeugerorganisationen oder, soweit sie Aufgaben an eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen übertragen haben, diese Vereinigung teilen alle nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Angaben den nach Landesrecht zuständigen Stellen mit.

(2) Folgende Meldungen sind bis zu den genannten Terminen abzugeben:

1. die Meldung der in Artikel 9 in Verbindung mit Anhang III Teile 3 a, b und 4 der Verordnung (EG) Nr. 412/97 vorgesehenen Angaben jeweils der 30. April des folgenden Jahres,
2. die Meldung der in Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 659/97 vorgesehenen Angaben der dritte Arbeitstag eines jeden Monats,
3. die Meldung der in Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 659/97 vorgesehenen Angaben der erste Arbeitstag der dritten Woche nach Beginn des Wirtschaftsjahres des betreffenden Erzeugnisses,
4. die Meldung der in Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 659/97 vorgesehenen Angaben der 31. Mai eines jeden Jahres,
5. die Meldung der in Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 659/97 vorgesehenen Angaben der 31. Oktober eines jeden Jahres,
6. das in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 2200/97 vorgesehene Lastenheft über die Verfahren der umweltgerechten Rücknahme, sofern es noch nicht eingereicht ist oder darin Änderungen gegenüber der letztmaligen Einreichung vorgenommen worden sind, der 31. Mai eines jeden Jahres.

(3) Die Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und die nach § 6 Abs. 1 anerkannten Wohltätigkeitseinrichtungen sind verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, daß die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen in den Anträgen übereinstimmen, der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgesehen ist.

(4) Erzeugerorganisationen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 411/97, die kein operationelles Programm oder keinen Aktionsplan vorgelegt haben, sind verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Stelle bis zum 31. Januar eines jeden Jahres den Wert ihrer vermarkteten Erzeugung des Vorjahres entsprechend Artikel 2 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 mitzuteilen.

Abschnitt 5
Ordnungswidrigkeiten

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ein Erzeugnis verteilt oder
2. entgegen § 6 Abs. 3 ein Erzeugnis überläßt.

Abschnitt 6
Schlußbestimmungen

§ 12
Muster und Vordrucke

Für alle Anträge und Meldungen können die zuständigen Stellen Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit die zuständigen Stellen Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten, sind diese zu verwenden.

§ 13
Aufheben von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für die Entnahme von frischem Obst und Gemüse aus dem Handel vom 8. Juni 1983 (BGBl. I S.677), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S.2018),
2. die Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 739).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ist mit der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) umfangreich reformiert und komplett neu gefaßt worden. Durchführungsbestimmungen enthalten u.a. die Verordnungen

- (EG) Nr. 411/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft;
- (EG) Nr. 412/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen;
- (EG) 478/97 der Kommission vom 14. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der vorläufigen Anerkennung von Erzeugergruppierungen;
- (EG) Nr. 659/97 der Kommission vom 16. April 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung für Obst und Gemüse.

Die notwendigen nationalen Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Erzeugerorganisationen und der operationellen Programme und Aktionspläne wurden in der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 739) wegen Eilbedürftigkeit zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates auf Grund des § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) befristet für sechs Monate in Kraft gesetzt. Diese Befristung ist unter Nachholung der Zustimmung des Bundesrates aufzuheben. Weitere Vorschriften, insbesondere zur Änderung der nationalen Durchführungsvorschriften für Marktrücknahmen, sind zu treffen.

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Durch die zugrundeliegenden EG-Verordnungen entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Länderebene. Durch die vorliegende Verordnung wird der Verwaltungsaufwand nicht wesentlich erhöht, so daß die Haushalte der Länder und Gemeinden nicht stärker belastet werden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind durch die vorliegende Verordnung nicht zu erwarten. Allerdings können die zugrundeliegenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts meßbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben, da es sich hier um Regelungen handelt, die zu einer Verringerung der Herstellungskosten führen können. Den Unternehmen entstehen zusätzliche Personalkosten durch die Aufstellung und Verwaltung der vorgesehenen operationellen Programme. Durch die ihnen zufließenden Gemeinschaftsmittel werden die zusätzlichen Kosten zumindest teilweise kompensiert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

1. Durch § 1 wird der Anwendungsbereich dieser Verordnung festgelegt.

Zu § 2

2. Die Zuständigkeit für die Überwachung der Verarbeitung von Erzeugnissen zu Alkohol wird der Bundesfinanzverwaltung durch § 2 Abs. 1 übertragen, da die Bundesfinanzverwaltung für die Verwaltung des Branntweinmonopols zuständig ist. Der Hinweis in § 2 Abs. 2 auf die Zuständigkeit der Länder im übrigen erfolgt aus Gründen der Klarstellung und ist deklaratorischer Art.

Zu § 3

3. Mit § 3 wird aus strukturpolitischen Gründen von der in Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 412/97 eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht, für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen eine höhere Mindestanzahl von Mitgliedern und einen höheren Mindestumfang der vermarktbar erzeugten Erzeugung als in Anhang 1 der o.g. Verordnung vorgesehen festzulegen.

4. Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Möglichkeit der Festsetzung der Mindestanzahl auf 7 Erzeuger ist erforderlich, um den besonderen Gegebenheiten in einigen neuen Bundesländern Rechnung tragen zu können. Mit der Einschränkung auf Erzeugerorganisationen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 bereits anerkannt waren, soll deren besondere Lage berücksichtigt werden und verhindert werden, daß nach dem Inkrafttreten der o.g. Verordnung Erzeuger aus bereits bestehenden Erzeugerorganisationen austreten und eine neue Erzeugerorganisation gründen.
5. Die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 eingeräumte Möglichkeit der Festsetzung höherer Mindestanforderungen bei der Anerkennung ermöglicht den Bundesländern, bei der Schaffung von tragfähigen Strukturen in größerem Umfang regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.

Zu § 4

6. § 4 Abs. 1 schränkt die Verwendung von Mitteln des Betriebsfonds ein. Das Verbot der Gewährung von ruhegehaltsähnlichen Zahlungen aus diesem Fond soll verhindern, daß von der Erzeugerorganisation Aufgaben wahrgenommen werden, für die sie nicht zuständig ist.
7. § 4 Abs. 2 gibt den Landesregierungen die Möglichkeit, bei Änderungsanträgen der operativen Programme die in Artikel 6 Abs. 2 UAbs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 genannte Frist zu verlängern, um den Erzeugerorganisationen mehr Flexibilität zur Berücksichtigung besonderer Umstände zu geben.

Zu § 5

8. Die in § 5 Abs. 1 vorgesehene Mitteilung des Ortes der Rücknahme und des vorgesehenen Verwendungszweckes ist notwendig, um den nach Landesrecht zuständigen Stellen die Möglichkeit zur Kontrolle zu geben.
9. Der in § 5 Abs. 2 vorgesehene Verbleib der für die Rücknahme vorgesehenen Erzeugnisse an dem mitgeteilten Ort der Rücknahme ist notwendig, um den nach Landesrecht zuständigen Stellen die Möglichkeit zur Kontrolle zu geben.

10. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Markt ist den nach Landesrecht zuständigen Stellen in § 5 Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt, Anordnungen über die Durchführung der Rücknahme von Erzeugnissen aus dem Markt zu erlassen. Desweiteren ist eine ordnungsgemäße Verwertung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse zu gewährleisten, um entsprechend Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer und die Landschaft, zu vermeiden.

Zu § 6

11. § 6 Abs. 1 stellt klar, daß Wohltätigkeitseinrichtungen, die die in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 659/97 vorgegebenen Kriterien erfüllen, auf Antrag anerkannt werden. Entsprechend der bisherigen Praxis im Rahmen der abgelösten Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse dienen Wohltätigkeitseinrichtungen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
12. Um der durch Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/97 vorgegebenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten nachkommen zu können, Verteilaktionen außerhalb der Gemeinschaft vor Beginn durch die Kommission genehmigen zu lassen, werden in § 6 Abs. 2 die Wohltätigkeitseinrichtungen verpflichtet, vor Beginn dieser Verteilaktionen diese anzuzeigen und mit der Verteilung erst nach der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu beginnen.
13. Die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Übernahmebescheinigung ist zur ordnungsgemäßen Abwicklung der betreffenden Maßnahmen erforderlich. Die Übernahmebescheinigung ermöglicht den nach Landesrecht zuständigen Stellen, ihrer Kontrollverpflichtung nach Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 659 /97 nachkommen zu können.
14. In Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 659/97 ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten am Ende jedes Wirtschaftsjahres die Angaben über Maßnahmen zur kostenlosen Verteilung innerhalb der Gemeinschaft gemäß Anhang VI Buchstabe a der o.g. Verordnung an die Kommission übermitteln. Für die kostenlose Verteilung außerhalb der Gemeinschaft sind der Kommission am Ende jeder Maßnahme Angaben nach Artikel 14 der o.g. Verordnung zu übermitteln. Damit beiden Meldeverpflichtungen nachgekommen werden kann, wird in § 6 Abs. 4 eine entsprechende Meldepflicht für die Wohltätigkeitseinrichtungen vorgeschrieben.

Zu § 7

15. Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sieht vor, daß aus dem Markt genommene Erzeugnisse, u.a. Äpfel und Birnen, zu Alkoholprodukten verarbeitet werden können. § 7 Abs. 1 und 2 enthalten zur Überwachung der Destillation erforderliche Regelungen.
16. Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 schreibt die direkte Destillation der Erzeugnisse zu Alkoholprodukten mit einem Alkoholgehalt von mehr als 80 % vol. vor. Die Feststellung dieses Mindestalkoholgehalts wird in § 7 Abs. 3 geregelt.

Zu § 8

17. § 8 schreibt vor, daß die in Artikel 30 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vorgeschriebene Zustimmung zur Kompostierung oder zum biologischen Abbau bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen ist.

Zu § 9

18. Gestützt auf §§ 15, 16 des MOG werden in § 9 Abs. 1 und 2 Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflichten festgelegt, die notwendig sind, um eine vorschriftsmäßige Verwendung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse und der gewährten Beihilfen nachprüfen zu können.

Zu § 10

19. In § 10 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Meldepflichten der Erzeugerorganisationen oder der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen festgelegt. In § 10 Abs. 2 werden Termine für bestimmte Meldungen vorgegeben.
20. § 10 Abs. 4 verpflichtet Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm oder keinen Aktionsplan vorgelegt haben, Auskunft über ihre vermarktete Erzeugung des Vorjahres zu geben. Diese Auskunft ist notwendig, um Artikel 2 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 Genüge tun zu können.

Zu § 11

21. Gestützt auf § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen werden in § 11 Abs. 1 Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten festgelegt. Ordnungswidrig handelt, wer ohne Genehmigung durch die zuständige Behörde mit der Verteilung von aus dem Handel genommenen Obst und Gemüse beginnt (Nr. 1) oder ohne Übernahmebescheinigung Wohltätigkeitsorganisationen aus dem Markt genommene Erzeugnisse überläßt (Nr. 2).

Zu § 12

22. Zur Erleichterung der Bearbeitung der umfangreichen Verwaltungsvorgänge werden die zuständigen Stellen in § 12 ermächtigt, Muster bekanntzugeben oder Vordrucke bereitzuhalten und deren Verwendung vorzuschreiben.

Zu § 13

23. § 13 regelt die Aufhebung

- der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für die Entnahme von frischem Obst und Gemüse aus dem Handel vom 8. Juni 1983 und
- der Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vom 14. März 1997.

Zu § 14

24. § 14 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.

04.07.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für
Obst und Gemüse (EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Abschnitt 1 (§ 1 Nr. 1)

In Abschnitt 1 sind in § 1 in Nummer 1 die Wörter

"und der Aktionspläne" durch die Wörter

", der Aktionspläne und Anerkennungspläne" zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Aufzählung von Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen sowie der operationellen Programme und Aktionspläne ist es aus systematischen Gründen erforderlich auch die Anerkennungspläne der vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen anzuführen.

2. Zu Abschnitt 4 (§ 9 Abs. 1 Satz 1)

In Abschnitt 4 ist in § 9 Abs. 1 in Satz 1 nach den Wörtern

"Vereinigungen von Erzeugerorganisationen" das Wort

", Erzeugergruppierungen" einzufügen.

Begründung:

Auch Erzeugergruppierungen, die im Rahmen der Umsetzung ihrer Anerkennungspläne gefördert werden, unterliegen den entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten als auch Meldepflichten.

3. Zu Abschnitt 4 (§ 10 Abs. 3 Satz 1)

In Abschnitt 4 ist in § 10 Abs. 3 in Satz 1 nach den Wörtern

"Vereinigungen von Erzeugerorganisationen" das Wort

", Erzeugergruppierungen" einzufügen.

Begründung:

Auch Erzeugergruppierungen, die im Rahmen der Umsetzung ihrer Anerkennungspläne gefördert werden, unterliegen den entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten als auch Meldepflichten.